

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

176/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1
Haushalt und Steuern

Bearbeitet von:
Schubert, Katharina
Sum, Angelina

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
25.03.2024

1. **Betreff:** Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2024

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	29.04.2024	öffentlich
2. Gemeinderat	13.05.2024	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird mit Wirkung zum 01.07.2024 gemäß Anlage 1 beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

176/23

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Schubert, Katharina	82-2218	25.03.2024
Haushalt und Steuern	Sum, Angelina		

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2024

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen des IKO 2020-Prozesses hat der Gemeinderat im Juli 2021 beschlossen, dass neue Vergnügungssteuertatbestände eingeführt werden sollen. Dabei wurde die Besteuerung der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen / sexuellen Diensten in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen sowie in Wohnwagen und Wohnmobilen vorgeschlagen. Zudem wurde auch ein neuer Steuertatbestand zur Besteuerung von Erotik- und Sexmessen vorgesehen. Die sich dadurch ergebenden Mehreinnahmen belaufen sich jährlich auf rd. 50.000 EUR (vgl. IKO-Vorschlag lfd. Nr. 5).

Zur formalen Umsetzung des IKO-Prozesses bedarf die Einführung neuer Steuertatbestände einer Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (Anlage 1), welche mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft treten soll.

Neue Tatbestände zur Besteuerung der sexuellen Dienstleistungen

Als Bemessungsgrundlage für die neuen Vergnügungssteuertatbestände werden in Offenburg die Veranstaltungsflächen (s.g. Flächenmaßstab) zugrundgelegt. Der Steuersatz für die Besteuerung der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen / sexuellen Diensten sieht eine Besteuerung je angefangene 10 Quadratmeterfläche und je angefangener Monat vor. Etliche Städte erheben bereits eine entsprechende Steuer (je angefangene 10 Quadratmeterfläche und je angefangener Monat), so z. B.

- Baden-Baden (125 EUR),
- Ettlingen (100 EUR),
- Freiburg (100 EUR),
- Konstanz (80 EUR),
- Pforzheim (80 EUR),
- Rastatt (100 EUR),
- Reutlingen (100 EUR),
- Stuttgart (100 EUR) und
- Ulm (100 EUR).

Eine Orientierung am Niveau anderer Oberzentren lässt einen Steuersatz von 100 EUR je angefangene 10 Quadratmeterfläche und je angefangener Monat gerechtfertigt erscheinen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

176/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Abteilung 7.1 Haushalt und Steuern	Bearbeitet von: Schubert, Katharina Sum, Angelina	Tel. Nr.: 82-2218	Datum: 25.03.2024
---	---	----------------------	----------------------

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2024

Derzeit sind in Offenburg insgesamt sechs Betriebe gemeldet, sodass prognostiziert wird, dass das Vergnügungssteueraufkommen um 50.000 EUR jährlich steigen wird.

Des Weiteren wird in der neuzufassenden Vergnügungssteuersatzung eine Anpassung der Besteuerungsgrundlage der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorgeschlagen. Bisher wurde als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis der elektronisch gezahlten Nettokasse herangezogen. Die Bemessungsgrundlage soll nun auf die elektronisch gezahlte Bruttokasse umgestellt werden.

Anpassung der Besteuerungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

Im Zuge der Umstellung der Besteuerungsgrundlage ist zu prüfen, ob die Anpassung eine erdrosselnde Wirkung entfaltet. Dies wäre gegeben, wenn die zusätzliche Steuerlast den Gewinn eines Automatenbetreibers soweit mindern würde, dass nicht nur einzelne Unternehmer sich zur Aufgabe ihres Berufs veranlasst sehen, sondern die gesamte Branche bedroht ist, folglich müsste eine Tendenz zum Absterben der gesamten Branche erkennbar sein.

Derzeit sind in Offenburg rund 250 Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit gemeldet. Die letztmalige Erhöhung des Steuersatzes erfolgte im Jahr 2023, dort wurde der Steuersatz 20 v. H. auf 24 v. H. der elektronisch gezahlten Nettokasse angehoben. Die Steuererhöhung zeigte bisher keine Veränderungen im Bereich der Aufsteller, der Anzahl der Geräte sowie der Einspielergebnisse.

Laut einer Umfrage des Gemeindetags aus dem Jahr 2023 verwendet der Großteil der Kommunen in Baden-Württemberg die Bruttokasse als Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer. Nur ein kleiner Teil der Kommunen nutzt die Nettokasse als Besteuerungsgrundlage. Auch die Mustersatzungen des Gemeindetags und des Städtetags verweisen auf die Bruttokasse als Besteuerungsgrundlage.

Der höchste Steuersatz lag laut der Umfrage des Gemeindetags aus dem Jahr 2023 bei 27 v.H. (Stadt Schwetzingen), somit liegt die Stadt Offenburg mit einem Steuersatz von 24 v.H. darunter. Die Städte Pforzheim (20 v.H.), Donaueschingen (25 v.H.) und Karlsruhe (24 v.H.) wenden beispielsweise ebenso die Besteuerung nach der Bruttokasse an.

Daneben entschied der Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2021, dass eine Spielgerätesteuer in Höhe von 25 v.H. der Bruttokasse keine erdrosselnde Wirkung entfaltet (Urteil VGH BW vom 21.12.2021 - 2 S 457/21).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

176/23

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Abteilung 7.1	Schubert, Katharina	82-2218	25.03.2024
Haushalt und Steuern	Sum, Angelina		

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) zum 01.07.2024

Die Verwaltung schlägt vor, die Bemessungsgrundlage ab dem 01.07.2024 von der Nettokasse auf die Bruttokasse umzustellen und den bisherigen Steuersatz in Höhe von 24 v.H. beizubehalten. Hieraus ergeben sich – in Abhängigkeit von den tatsächlichen Einspielergebnissen der Automaten – voraussichtlich zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von rund 500.000 EUR pro Jahr.

Neben den fiskalischen Gesichtspunkten sind auch ordnungspolitische Gründe zu beachten, sodass die Stadt weiterhin das Ziel verfolgen muss, die potentielle Spielsucht im Stadtgebiet einzudämmen. Somit zählt die Vergnügungssteuer zu den lenkenden Steuern, welche primär dem Zweck des Schutzes der Allgemeinheit dient.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Einführung neuer Steuertatbestände weitere Regelungen in der Vergnügungssteuersatzung mitaufzunehmen sind, werden zahlreiche Änderungen in einzelnen Paragraphen erforderlich. Darüber hinaus sieht die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung noch die Besteuerung von Wettbüros vor. Die Wettbürosteuer wurde durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes „gekippt“, sodass einige Vorschriften der städtischen Satzung zu streichen sind. Daneben bedarf auch die Änderung der Bemessungsgrundlage für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten punktuelle Anpassungen. Demnach ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zu beschließen, sodass eine bessere Verständlichkeit gesichert wird. Weiterhin werden neben den heutigen Anforderungen auch weitere Anpassungen im Zuge der Verwaltungspraktikabilität vorgenommen.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf zur Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Anlage 2 Synopse (Vergleich der Satzung vom 12.10.2015 in der Fassung vom 26.06.2023 und der neugefassten Satzung)